



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

11. Februar 2014

Nr. 2014-89 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Zwyssigmatte", Gemeinde Seedorf; Genehmigung

Am 31. Oktober 2013 legte der Gemeinderat Seedorf den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Zwyssigmatte" öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist ging keine Einsprache ein. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2013 hat der Gemeinderat Seedorf den QGP "Zwyssigmatte" erlassen.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 ersucht der Gemeinderat Seedorf den Regierungsrat, den QGP "Zwyssigmatte" zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat,
in Ausstand von Sicherheitsdirektor Beat Arnold,
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP "Zwyssigmatte" bilden der Situationsplan Massstab 1:500 und die Sonderbauvorschriften. Die weiteren Unterlagen dienen der Erläuterung. Der QGP "Zwyssigmatte" entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 52 Absatz 4 PBG.

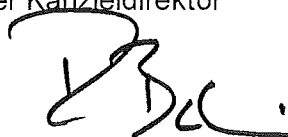
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Erläuterungsbericht zum QGP "Zwyssigmatte" genügt diesen Anforderungen.
4. Das Gebiet befindet sich grösstenteils in der zweigeschossigen Wohnzone W2 und teilweise in der Kernzone K zwischen der Unteren Feldgasse und der Dorfstrasse. Der QGP umfasst die im Plan dargestellten Parzellen Nr. 32, 33 und 429. Der QGP bezweckt eine wohnhygienisch, architektonisch und ortsgestalterisch gute Überbauung dieses grösseren zusammenhängenden Siedlungsgebiets in Seedorf sowie eine optimale Ausnützung der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Interessen. Der QGP "Zwyssigmatte" entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG.
5. Der QGP "Zwyssigmatte" erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan "Zwyssigmatte" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'200 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Seedorf; Amt für Umweltschutz; Abteilung Raumplanung; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage:

- Auszug QGP "Zwyssigmatte": Situationsplan